Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 26.01.1893

Gesetzblatt 3. in der Spalte 2 unter Beffer Befugniffe nachzuse ab ruf rint:

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1893.) 1. Stück.

d. Angertigung und Erlebigung von Pegleil-

Inhalt:

- M. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1893, betreffend Abanderung des Zollabfertigungsregulativs für Brate.
- M. 2. Berordnung vom 23. Januar 1893, betreffend die außer= ordentliche Berufung des Landtags.

No. 1.

Befanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Abanderung bes Bollabfertigungsregulativs für Brate. Oldenburg, 1893 Januar 9.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 3. October 1888, betreffend das Zollabfertigungsregulativ für Brake (Gesethlatt Band 28 Stück 34) abgeändert wie folgt:

I. Dem §. 2 baselbst wird nach den Worten "und an der Raje" nachgefügt: "ferner die Bieranlage zu Klipp= fanne".

II. Die Anlage A zum Zollabfertigungsregulativ für Brafe wird dahin ergänzt, daß

1. in der Spalte 2 unter Ziffer 2 lit. a. zwischen die Worte "Zollhafen" und "sowohl" einzuschalten ift: "ausschließlich der Vieranlage zu Klippkanne",

- 2. in der Spalte 1 unter Ziffer 3 hinzuzufügen ist: "mit Revisionsstelle am Pier zu Klippkanne",
- 3. in der Spalte 2 unter Ziffer 3 als neu ertheilte Befugnisse nachzutragen sind:
- "c. Zollabfertigung für den Schiffsverkehr am Vier.
 - d. Ausfertigung und Erledigung von Begleitsscheinen I, sowie Ausfertigung von Begleitsscheinen II im Schiffss, Gisenbahns und Landstraßenverkehr.
 - e. Beredelungsverkehr".

Oldenburg, 1893 Januar 9.

Staatsministerium.

Departement der Finangen.

Seumann.

Beitfar Coung bes Staatsminifteriums, beireffend Abanderung bes

Wit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung bes Staatsministe. Dung it schieft Best, betressend

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. December 1892, betreffend Aenderung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großsherzogthums (Gesetblatt Band 29 Seite 804), muß es unter Ziffer 1 in Zeile 5 statt "genaue" heißen: "gesnaue".

1. in der Spalte 2 unier Ziffer 2 lit. a. zwischen die Worte "Zollhafen" und "sowohl" einzuschalten ist: "ansschließlich der Pieransage zu Klippkanne".

No. 2.

Berordnung, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags. Oldenburg, 1893 Januar 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

Thun fund hiermit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 7. Februar d. 3. außerordentlich einberufen.

Die Berhandlungen des Landtags werden an dem ge= dachten Tage Bormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude beginnen.

Die Dauer des Landtags bestimmen Wir bis jum 21. Februar d. J.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben auf dem Schloffe zu Oldenburg, den 23. 3amuar 1893.

(L. S.) Peter.

Janjen.

Siebenbürgen.

6 34

Bererdnung, betreffent die aufererbentliche Berufung des Landtags.

Wirfenseld, Herr von Feber und Aniphansen eine Beites Inaden Großberzog von Albenburg, Erde zu Norwegen, Derzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithnarschen und Oldenburg, Fürst von Läbeck und Birfenseld, Herr von Jever und Aniphansen ic. 20.,

Aben find biernit:

Der Lauding bes Größbergugthums wird diff bem

. Februar d. I. außerurdentlich einhermien.

Die Berhandlungen des Landtags werden an dem gedachten Tage Cormitiags 11 Uhr im Landtagsgehände beginnen.

Die Daner bes Landtags bestimmen Wir bis zum

lbekandlich Unfeter eigenhäubigen Ramens-Unterschrift und beigebruckten Großberzoglichen Jusiegels

Gegebert auf bem Schlosse zu Oldenburg, ben 23. Inunge 1893.

.8.) Wester

лодной.

Ciebenten von